

99036047001000

Wiederzulassung ohne Halterwechsel / Bremerhaven

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000632828/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036047001000
Leistungsbezeichnung I	Wiederzulassung ohne Halterwechsel / Bremerhaven
Leistungsbezeichnung II	Wiederzulassung ohne Halterwechsel / Bremerhaven
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Auto anmelden, Brhv, Kfz anmelden
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300), Fahrzeugbesitz (1090200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	31.01.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>https://www.gesetze-im-internet.de/fzv_2023/index.html#BJNR0C70B0023BJNE001100000</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html</p> <p>https://transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.67992.de&asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/_13.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/stvg/BJNR004370909.html</p>
Teaser	Wiederanmeldung eines Fahrzeuges nach einer Außerbetriebsetzung auf denselben Fahrzeughalter (ohne Halterwechsel)
Volltext	<p>Nach einer Außerbetriebsetzung eines bisher in Bremerhaven zugelassenen Fahrzeuges, kann derselbe Fahrzeughalter das Fahrzeug innerhalb von 7 Jahren wieder für sich anmelden.</p> <p>Besonderheiten: Mit Inkrafttreten der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) am 01.03.2007 hat sich die Zuständigkeit innerhalb des Zulassungsverfahrens vom "Standortprinzip" auf das "Wohnortprinzip" geändert. Für Privatpersonen ist nur ausschließlich die Zulassungsbehörde des Hauptwohnsitzes zuständig. Zulassungen auf einen 2. Wohnsitz, auch Wiederezulassungen, sind nicht möglich. Bei juristischen Personen muss der Firmensitz oder eine beteiligte Niederlassung in Bremerhaven nachgewiesen werden.</p> <p>Die Zulassung eines Kraftfahrzeuges kann durch den Halter selber oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person erfolgen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass • bei Zulassung auf Firmen zusätzlich: - Aktuelle und gültige Gewerbeanmeldung und, sofern vorhanden,

Modul

Sachverhalt

aktueller und gültiger Handelsregisterauszug (auch als Kopie)- Vollmacht, wenn der Verfügungsberechtigte nicht persönlich den Antrag vor Ort stellt

- bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht zusätzlich: Personalausweis oder Reisepass der bevollmächtigten Person

- elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)

- gültiger Prüfbericht über eine Hauptuntersuchung z.B. TÜV, DEKRA, GTÜ, KÜS, GTS, FSP

- Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Fahrzeugschein

- Zulassungsbescheinigung Teil II oder alter Fahrzeugbrief

- Kennzeichenschilder, sofern noch vorhanden

Verwendung nur möglich bei erfolgter Reservierung bei Außerbetriebsetzung (Stilllegung)

- Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer (SEPA Lastschriftmandat)

Voraussetzungen

- Für eine Wiederzulassung des Fahrzeugs muss eine gültige Hauptuntersuchung durch Vorlage des Original-Prüfberichtes nachgewiesen werden.

- Es dürfen keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände (einschließlich steuerlicher Nebenleistungen, wie z.B. Zinsen, Säumniszuschläge) bestehen. Vorhandene Kfz-Steuerrückstände sind vor Zulassung zu begleichen.

- Es dürfen keine rückständigen Verwaltungsgebühren und Auslagen aus verhergegangenen Zulassungen bestehen. Vorhandene Rückstände sind vor Zulassung zu begleichen.

Wichtig: Dies ist eine Dienstleistung in kommunaler Zuständigkeit. Sie können daher nur eine Dienststelle aufsuchen, die sich an Ihrem Wohnort befindet.

Kosten

Gebühr: 23,60€

Anlassbezogene Erhöhung (Ausstellung neuer Fahrzeugpapiere, Wunschkennezeichen etc.) möglich.

Verfahrensablauf

Die Wiederzulassung muss durch Vorlage der notwendigen Unterlagen beantragt werden. Der Antrag kann auch von einem Vertreter (z.B. Autohändler) mit einer schriftlichen Vollmacht gestellt werden.

Die Versicherung wird von der Zulassungsbehörde

Modul

Sachverhalt

automatisch über die Zuteilung des Kennzeichens informiert.

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten können Termine vereinbart werden: -> für Bremerhaven: telefonisch unter (0471) 590-3470 oder 3480

Hinweis:Kunden ohne Termin werden parallel bedient, wobei Terminkunden Vorrang besitzen.Gewerbliche Zulassungsanliegen werden auch weiterhin ohne Termin angenommen.

Tipp:Eventuell neu anzufertigende Kennzeichenschilder können während der Zulassung hergestellt werden. Dafür haben sich private Anbieter in der Nähe der Zulassungsbehörden angesiedelt. Die Kosten für die Schilder sind in den Gebühren nicht enthalten. Die Kennzeichen werden von der Zulassungsbehörde abgestempelt, das heißt mit Plaketten für die Hauptuntersuchung und den Zulassungsbezirk versehen.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Die Wiederzulassung auf das in den Fahrzeugpapieren ausgewiesene letzte amtliche Kennzeichen ist nur möglich, wenn die Reservierung des Kennzeichens bei Stilllegung des Fahrzeugs beantragt wurde.

Zum 1. Juli 2010 trat eine Änderung des Kfz-Steuergesetzes in Kraft. Für Zulassungen ab dem 1.7.2010 gelten folgenden Änderungen:

- Bei Zulassung eines Fahrzeugs ist ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer für erforderlich. Eine für die Erstbesteuerung erteiltes SEPA-Lastschriftmandat gilt auch für die Folgejahre.
- Kfz-Steuer-Befreiung bzw. -Ermäßigung infolge Schwerbehinderung:-Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen "H", "BI" oder "aG" in ihrem Schwerbehindertenausweis sind weiterhin von der

Modul

Sachverhalt

Kraftfahrzeugsteuer befreit. Aufgrund des Nachweises in ihrem Ausweis müssen sie keine Einzugsermächtigung einreichen. Weitere Informationen erteilt das Hauptzollamt Bremen.

elektronische Versicherungsbestätigung (eVB): Die Versicherungsbestätigung über die Kfz-Haftpflichtversicherung erhalten Sie bei der Versicherung Ihrer Wahl. In den meisten Fällen können Sie die Versicherungsbestätigung telefonisch bei Ihrer Versicherung anfordern. Seit dem 1. März 2008 kann der Versicherer Ihnen eine Versicherungsbestätigung mit einer 7-stelligen alphanumerischen VB-Nummer geben, mit der die Zulassungsbehörde die Versicherungsdaten elektronisch aus der zentralen Datenbank des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft abrufen kann.

Vollmacht Eine Vollmacht sollte zweckmäßigerweise beinhalten, dass der Bevollmächtigte zur Klärung evtl. Gebührenrückstände und/oder Kfz-Steuerrückstände berechtigt ist.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/SEPA_Stand%202014-06-20.pdf
https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/SEPA_Stand%202014-06-20.45205.pdf
<https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Vollmacht%20Zulassung.pdf>
<https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/Vollmacht%20Zulassung.45151.pdf>
https://www.bremerhaven.de/sixcms/media.php/250/Antrag%2C+Vollmacht%2C+Sepa_KFZ_Zulassung.pdf
https://www.bremerhaven.de/sixcms/media.php/250/Antrag%2C+Vollmacht%2C+Sepa_KFZ_Zulassung.pdf

Ursprungportal

Bremerhaven.de, Bremerhaven.de